

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2003/C 212/01	Euro-Wechselkurs	1
2003/C 212/02	Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	2
2003/C 212/03	Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	5
2003/C 212/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3191 — Philip Morris/Papastratos) ⁽¹⁾	8
2003/C 212/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3209 — WPP/Cordiant) ⁽¹⁾	9
	Europäische Zentralbank	
2003/C 212/06	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 1. September 2003 auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union zu einer Empfehlung für einen Beschluss des Rates betreffend die Genehmigung von Änderungen der Artikel 3 und 7 der Währungsvereinbarung zwischen der Italienischen Republik, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, und dem Staat Vatikanstadt, vertreten durch den Heiligen Stuhl, und betreffend die Ermächtigung der Italienischen Republik, diese Änderungen in Kraft zu setzen (KOM(2003) 387 endg.) (CON/2003/18)	10

II Vorbereitende Rechtsakte

.....

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

Rechnungshof

2003/C 212/07

Eignungsliste — Allgemeines Auswahlverfahren CC/A/12/02 — Einstellungsreserve für Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte (Laufbahn A 7/A 6) im Sachgebiet Informatik (*Diese Liste annulliert und ersetzt die im Amtsblatt der Europäischen Union C 202 vom 27. August 2003, Seite 37, veröffentlichte Liste*) 12

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

5. September 2003

(2003/C 212/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0923	LVL	Lettischer Lat	0,6301
JPY	Japanischer Yen	127,64	MTL	Maltesische Lira	0,4248
DKK	Dänische Krone	7,4264	PLN	Polnischer Zloty	4,4407
GBP	Pfund Sterling	0,6919	ROL	Rumänischer Leu	37 463
SEK	Schwedische Krone	9,12	SIT	Slowenischer Tolar	235,18
CHF	Schweizer Franken	1,5405	SKK	Slowakische Krone	41,75
ISK	Isländische Krone	88,3	TRL	Türkische Lira	1 512 000
NOK	Norwegische Krone	8,2365	AUD	Australischer Dollar	1,6993
BGN	Bulgarischer Lew	1,9468	CAD	Kanadischer Dollar	1,5002
CYP	Zypern-Pfund	0,58265	HKD	Hongkong-Dollar	8,5192
CZK	Tschechische Krone	32,617	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9122
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,9183
HUF	Ungarischer Forint	255,55	KRW	Südkoreanischer Won	1 278,59
LTL	Litauischer Litas	3,4533	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,0827

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2003/C 212/02)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12d der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Die Veröffentlichung enthält, insbesondere unter 4.6, die Angaben, aufgrund deren der Antrag als im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gerechtfertigt gilt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g.U. () **g.g.A.** (x)

Einzelstaatliches Aktenzeichen: 79

1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaates

Name: Subdirección General de Sistemas de Calidad Diferenciada — Dirección General de Alimentación — Secretaría General de Agricultura y Alimentación del Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación — España

Anschrift: Paseo de la Infanta Isabel, 1, E-28071 Madrid

Tel. (34) 913 47 53 94

Fax (34) 913 47 54 10

2. Antragstellende Vereinigung

2.1. Bezeichnung: Mesa Sectorial de Cooperación, Comercialización e Industrialización Agraria y Promoción de las Denominaciones de Origen y Calidad

2.2. Anschrift: C/ Gutiérrez Solana, s/n
„Edificio Europa“
E-39011 Santander

2.3. Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) andere ()

Kantabrische Viehhalterverbände

Gewerkschaftsorganisationen

Rindfleischerzeugervereinigungen

Vertreter der Fleischverarbeitungsindustrie, von Schlachthöfen und Zerlegungsbetrieben

3. Art des Erzeugnisses: Frisches Fleisch, Klasse 1.1

4. Beschreibung der Spezifikation

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1. Name: Carne de Cantabria

4.2. Beschreibung: Fleisch von Rindern der Rassen Tudanca, Monchina, Asturiana, Pardo Alpina (Braunvieh), Limousin und deren Kreuzungen

Die für die Fleischerzeugung verwendeten Tiere gehören den kantabrischstämmigen, kastanienbraunen Rassen mit konvexem Profil an: Tudanca, Monchina und Asturiana, dem eingekreuzten Braunvieh Pardo Alpina und der an die Umgebung angepassten Rasse Limousin, einschließlich deren Kreuzungen.

Merkmale des Fleisches:

- a) Ternera (Kuhkalb): ein im Alter von höchstens zwölf Monaten geschlachtetes Tier, hellrosa bis rosa Fleisch, gleichmäßig verteiltes, silbrigweißes Fett, feste Muskeln und leicht feucht
 - b) Añejo (Jährling): ein im Alter zwischen zwölf und vierundzwanzig Monaten geschlachtetes Tier, rosa bis hellrotes Fleisch, silbrigweißes Fett, feste Muskeln und leicht feucht
 - c) Novilla (Färse): ein im Alter zwischen vierundzwanzig und achtundvierzig Monaten geschlachtetes Tier, hellrotes bis rotes Fleisch, cremefarbenes Fett; von Fett durchzogene, feste Muskeln und leicht feucht
 - d) Buey (Ochse): ein kastriertes, männliches, im Alter von mindestens vierundzwanzig Monaten geschlachtetes Tier, hellrotes bis rotes Fleisch, cremefarbenes Fett, feste, von Fett durchzogene Muskeln und leicht feucht.
- 4.3. *Geografisches Gebiet*: Das Gebiet der Fortpflanzung, Aufzucht und Mast des zur Fleischerzeugung bestimmten und für den Schutz durch die „geschützte geografische Angabe“ geeigneten Viehs ist die Autonome Gemeinschaft Kantabrien.

Das Verarbeitungsgebiet ist ebenfalls die Autonome Gemeinschaft Kantabrien.

- 4.4. *Ursprungsnachweis*: Das durch die „geschützte geografische Angabe“ geschützte Fleisch muss von Tieren der zugelassenen Rassen und deren Kreuzungen stammen, die in den in die Register der geschützten geografischen Angabe eingetragenen Betrieben geboren und aufgezogen werden. Die Tiere müssen mit der entsprechenden Kennzeichnung in den Schlachthof gebracht werden.

Die Schlachtung, Bearbeitung und Zerlegung muss in Schlachthöfen und Zerlegungsbetrieben stattfinden, die in die Register der geschützten geografischen Angabe eingetragen sind.

Die Schlachtkörper müssen so gekennzeichnet sein, dass sie während der Bearbeitung jederzeit identifiziert werden können.

Das zerlegte Fleisch muss die Zerlegungsbetriebe in versiegelten, mit Etiketten und nummerierten, von der Aufsichtsbehörde ausgestellten Kontrolletiketten versehenen Verpackungen verlassen.

Während der Erzeugung, Schlachtung, Zerlegung und Verpackung müssen von der Aufsichtsbehörde Inspektionen und Kontrollen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass das Erzeugnis den vorgeschriebenen Anforderungen entspricht.

- 4.5. *Herstellungsverfahren*: Die Tiere werden in den Monaten des aktiven Graswachstums auf Wiesen und Weiden in höher gelegenen Gebieten gehalten und bleiben im Winter in den Ställen. Im Herbst und zu Frühlingsbeginn grasen sie während des Tages auf den Weiden in der Nähe des Betriebes und werden Mitte Mai auf die höher gelegenen Weiden getrieben.

Die Kälber bleiben bis zum Alter von 5 bis 7 Monaten bei ihren Müttern, werden dann abgesetzt und auf Weidefutter oder im Betrieb gelagertes Futter umgestellt.

Während der Endmast wird von der Aufsichtsbehörde genehmigtes Kraftfutter zugefüttert.

Die Verarbeitung vor der Auslieferung des geschützten Fleisches besteht aus Schlachtung, Bearbeitung und Zerlegung. Die Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe müssen die geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften erfüllen.

Während der Schlachtung und Schlachtkörperverarbeitung der betreffenden Tiere dürfen nicht auch nicht eingetragene Tiere geschlachtet oder verarbeitet werden.

Nach der Schlachtung muss das Fleisch abhängen und wird danach gelagert.

- 4.6. *Zusammenhang*: Aufgrund der klimatischen und orografischen Gegebenheiten der Region Kantabriens sind große Weideflächen vorhanden, auf denen traditionsgemäß in großem Umfang Viehzucht betrieben wird, die eng mit dem Gebiet verbunden ist.

Das Weideland besteht aus natürlichen, an die klimatischen und edaphischen Bedingungen des Gebietes angepassten Pflanzengemeinschaften. Dies ist in einigen Fällen gebirgstypischer Bewuchs, während in anderen Fällen die Wälder und Buschwälder durch natürliche Wiesen ersetzt wurden.

In den niedriger gelegenen Gebieten setzt sich der Pflanzenbestand vor allem aus Gräsern, Leguminosen und anderen Pflanzen zusammen. Die häufigsten Arten sind:

- Knaulgras (*Dactylis glomerata*)
- Schwingel (*Festuca pratensis*, f. *Rubra*)
- Weidelgras (*Lolium perenne*)
- Klee (*Trifolium pratense*, *T. Repens*, *T. Incarnatum*)
- Hornklee (*Lotus corniculatus*)
- Gelbklee (*medicago lupulina*)
- Spitzwegerich (*Plantago lanceolata* P. Media)
- wilde Möhre (*Daucus carota*)

Das atlantische Klima mit ergiebigen und häufigen Niederschlägen und die durch das Gebirge abgeschirmte Lage, die die Kondensation begünstigt und milde Temperaturen bewirkt, machen zusammen mit der Bodenbeschaffenheit Kantabriens zu einer Region, die optimale Bedingungen für die Weidewirtschaft aufweist und daher für die extensive Viehzucht bestens geeignet ist.

Die Rassen, deren Fleisch für den Schutz in Frage kommt, sind perfekt an das Erzeugungsgebiet angepasst, weshalb zwischen Vieh und Umwelt ein produktives ökologisches Gleichgewicht herrscht.

Die Haltung der Tiere auf den Weiden während der Vegetationsphase und die Fütterung mit konserviertem, zum Großteil von natürlichen Wiesen stammendem Futter im Winter wirken sich entscheidend auf die Eigenschaften der Erzeugnisse aus.

Die Fütterung der zur Schlachtung bestimmten Tiere erfolgt, je nach Nutzung der natürlichen Ressourcen, in extensiver, ortsgebundener oder Wanderweidehaltung.

Zahlreiche Dokumente über Schenkungen, Abmachungen, Übereinkünfte, Rechtsstreitigkeiten und Regelungen in Bezug auf Weideland belegen, dass dies bereits seit der Antike so gehandhabt wird. Bereits im 9. Jahrhundert wird dokumentiert, dass das Kloster Santa María del Yermo der Kathedrale von Oviedo ein großes Stück Weideland in Kantabriens zur Nutzung durch deren Vieh überließ.

Der Ruf Kantabriens als Viehzuchtgebiet wird auch durch zahlreiche Rindermessen bestätigt, deren Abhaltung den Ortschaften der Region seit dem Mittelalter gestattet wurde. Zu den ältesten gehört die Messe in Potes, deren Abhaltung im Jahr 1379 von König Johann I. von Kastilien gewährt wurde, und die wichtigste der Region, der Markt von Torrelavega, dessen Abhaltung am 1. Januar 1767 durch königlichen Erlass von König Karl III. gestattet wurde.

Der hohe Bekanntheitsgrad des Fleisches von Kantabriens geht aus einer kürzlich durchgeführten Untersuchung hervor, die ergab, dass dieses 90,4 % der in Kantabriens ansässigen Bevölkerung bekannt ist.

4.7. *Kontrolleinrichtung*

Name: Oficina de Calidad Alimentaria

Anschrift: C/ Héroes 2 de mayo, 27

E-39600 Muriedas (Cantabria)

4.8. *Etikettierung*: Die Verkaufsetiketten jeder eingetragenen Firma müssen von der Kontrolleinrichtung genehmigt werden.

Jedes Etikett muss die Aufschrift geschützte geografische Angabe „Carne de Cantabria“ aufweisen.

Das Fleisch wird verpackt und mit Etiketten und nummerierten, von der Aufsichtsbehörde ausgestellten Kontrolletiketten versehen auf den Markt gebracht.

4.9. *Einzelstaatliche Anforderungen*: Gesetz 25/1970 vom 2. Dezember über Weinbau, Wein und alkoholische Getränke (Estatuto de la Viña, del Vino y de los Alcoholes).

EG-Nr.: ES/185/2001.03.06.

Eingang des vollständigen Antrags: 27. Juni 2003.

Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2003/C 212/03)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12d der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Die Veröffentlichung enthält, insbesondere unter 4.6, die Angaben, aufgrund deren der Antrag als im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gerechtfertigt gilt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92

ANTRAG AUF EINTRAGUNG: ARTIKEL 5

g.U. () **g.g.A.** (x)

Nationales Aktenzeichen: IG/19/96

1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaats

Name: Ministère de l'agriculture, de l'alimentation, de la pêche et des affaires rurales
Direction des politiques économique et internationale
Bureau des signes de qualité et de l'agriculture biologique

Anschrift: 3, rue Barbet-de-Jouy — F-75349 Paris 07 SP

Tel. (33-1) 49 55 58 59

Fax (33-1) 49 55 57 85.

2. Antragstellende Vereinigung

2.1. Bezeichnung: Syndicat Interprofessionnel du Melon du Quercy

2.2. Anschrift: 29, avenue du Général de Gaulle — F-46170 Castelnau-Montratier

2.3. Zusammensetzung: Erzeuger/Obstzentralen (x) Andere ().

3. **Art des Erzeugnisses:** Kapitel 8: „Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen“ der Liste der Erzeugnisse zu Artikel 39 des Rom-Vertrages.

4. Beschreibung der Spezifikation

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1. *Name:* „Melon du Quercy“.

4.2. *Beschreibung:* Glattschalige Melone mit schriftzeichen- oder stickmusterartigen Linien, orangefarbigem Fruchtfleisch und grün-grauer bis gelblicher Außenfarbe, Gewicht zwischen 450 g und 1 300 g oder darüber.

4.3. *Geographisches Gebiet:* Das Gebiet der geschützten geographischen Angabe „Melon du Quercy“ umfasst folgende Bezirke:

— *In Tarn et Garonne:* Bourq de Visa, Caussade, Lafrançaise, Lauzerte, Moissac, Molières, Montaigne de Quercy, Montpezat de Quercy, Monclar de Quercy, Négrepolisse, Villebrumier, Montauban.

— *Im Lot:* Castelnau-Montratier, Montcuq, Lalbenque.

— *In Lot et Garonne:* Tournon, Penne, Beauville, Puymirol.

Folgende Gemeinden und Bezirke:

— In Tarn et Garonne:

— *Bezirk Caylus:* Mouillac.

— *Bezirk Valence d'Agen:* Castelsagrat, Goudouville, Saint-Clair, Gasque, Montjoi, Pommevic, Valence d'Agen.

— Im Lot:

— *Bezirk Limogne:* Concots.

— *Bezirk Luzech:* Carnac Rouffiac, Villesèque, Sauzet.

— *Bezirk Puy l'Evêque:* Lacapelle Cabanac, Sérignac, Mauroux.

4.4. *Ursprungsnachweis:* Die Quercy-Melone ist bereits im 16. Jahrhundert im Gebiet Quercy angebaut worden. Ab 1930 hat sich die Erzeugung besonders wegen größerer Anbauflächen und des Verkaufs der Quercy-Melone auf den örtlichen Märkten entwickelt. Diese Erzeugung ist in den Jahren 1940—1945 dann weiter angewachsen. Ab 1960 haben die Ferntransporte der Quercy-Melone die Ausbreitung der Erzeugung ermöglicht.

Heute ist die Quercy-Melone überall bekannt und die enge Verbindung der Melone mit dem Standort Quercy läßt sich an der Vielzahl der verwendeten Marken ohne weiteres ablesen.

Zu Beginn des Wirtschaftsjahres werden die Anbauflächen der einzelnen Erzeuger von den durch die Zertifizierungsstelle beauftragten Technikern zugelassen (geographische Lage und zulässige Bodenbeschaffenheit). Für jede Einzelparzelle werden im Anbauverzeichnis des Melon du Quercy Gemeinden, Sektionen und Nummern des Katasters und Fläche in Ar eingetragen.

Eine Ausfertigung dieser Angaben verbleibt im Anbauverzeichnis des Erzeugers, eine weitere wird der Obstzentrale und die dritte dem Berufsverband des Melon du Quercy zugestellt. Dadurch werden für jede an die Obstzentrale gelieferte Partie der Erzeugernamen, die Sorte und die Anbauparzellen festgestellt und eingetragen. In der Obstzentrale werden die Partien mehrerer Erzeuger zusammengelegt. Ab der Anlieferung an die Zentrale und bis zur Verpackung, Etikettierung und Vermarktung werden die zertifizierten Partien von den nichtzertifizierten getrennt geführt.

- 4.5. *Herstellungsverfahren*: Die Quercy-Melone wird aus ausgewählten Sorten gewonnen. Sie wird bei optimaler Reife täglich, und zwar möglichst vor 13 Uhr geerntet. Die Quercy-Melonen werden anschließend unmittelbar auf Holzpaletten oder in Plastikboxen in einer einzigen Schicht dicht gepackt und ohne Druck einsortiert.

Die Melone wird nach der Ernte vor Sonne und Witterungseinflüssen geschützt. Die Anlieferungen an die Zentrale erfolgen am Tag der Ernte. Dabei werden die Melonenpartien kontrolliert und anhand ihres Aussehens und ihres Zuckergehalts zugelassen. Danach werden die Erzeugnisse ausgesucht, nach Größen sortiert und je nach ihrem Gewicht und ihrer Farbe in Paletten mit Hohlräumen und/oder in Papiertüchern verpackt.

- 4.6. *Zusammenhang*: Die besonderen Voraussetzungen des Quercy für die Melonenerzeugung sind der Boden und das Klima. Das dort herrschende typische Klima, nämlich der häufige Wechsel von ozeanischen (frischen und feuchten) Luftströmen zu mittelmeerischen (warmen und trockenen) Luftströmen führt tagtäglich zu Hochtemperaturphasen. Hierdurch werden der Pflanze hinsichtlich Temperatur und Feuchtigkeit optimale Entwicklungsbedingungen geboten.

Die Ton-/Kalkböden des Quercy, deren Tonanteil im wesentlichen aus Illiten und Montmorilloniten besteht, halten das Element Kalium in den Tonschichten zurück. Auf diesen Böden ist daher die regelmäßige Kaliumversorgung der Pflanze gewährleistet. So erhält das Produkt seinen Wohlgeschmack und besondere örtliche Merkmale. Das Ton-/Kalkgelände des Quercy mit seiner guten Wasserrückhaltekapazität ermöglicht die regelmäßige Wasserversorgung der Pflanzen.

- 4.7. *Kontrolleinrichtung*

Name: QUALISUD

Anschrift: BP 102 „Agropole“ — F-47000 Agen

- 4.8. *Etikettierung*

— *Bezeichnung des Produkts*: Melon du Quercy

— *Zertifizierte Merkmale*: Angebaut im Quercy, bei optimaler Reife geerntet

— *Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle*: —

- 4.9. *Einzelstaatliche Anforderungen*: —

EG-Nr.: FR/00086/99.03.12.

Datum des vollständigen Dossiereingangs: 17. April 2003.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3191 — Philip Morris/Papastratos)

(2003/C 212/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 2. September 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Philip Morris Holland BV („PM“, Niederlande), das von Philip Morris International („Philip Morris“, Schweiz), einer Tochtergesellschaft von Altria Group („Altria“, USA), kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Papastratos Cigarette Manufacturing SA („Papastratos“, Griechenland), durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PM: Tochtergesellschaft von Philip Morris;

— Philip Morris: Herstellung und Verkauf von Zigaretten;

— Altria: Muttergesellschaft von Kraft Foods, Philip Morris International, Philip Morris USA und Philip Morris Capital Corporation;

— Papastratos: Herstellung und Verkauf von Zigaretten, vor allem in Griechenland und Rumänien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3191 — Philip Morris/Papastratos, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3209 — WPP/Cordiant)**

(2003/C 212/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 25. Juli 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3209. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 1. September 2003

auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union zu einer Empfehlung für einen Beschluss des Rates betreffend die Genehmigung von Änderungen der Artikel 3 und 7 der Währungsvereinbarung zwischen der Italienischen Republik, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, und dem Staat Vatikanstadt, vertreten durch den Heiligen Stuhl, und betreffend die Ermächtigung der Italienischen Republik, diese Änderungen in Kraft zu setzen (KOM(2003) 387 endg.)

(CON/2003/18)

(2003/C 212/06)

1. Am 17. Juli 2003 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union um Stellungnahme zu einer Empfehlung für einen Beschluss des Rates betreffend die Genehmigung von Änderungen der Artikel 3 und 7 der Währungsvereinbarung zwischen der Italienischen Republik, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, und dem Staat Vatikanstadt, vertreten durch den Heiligen Stuhl, und betreffend die Ermächtigung der Italienischen Republik, diese Änderungen in Kraft zu setzen (KOM(2003) 387 endg.) (nachfolgend als „Empfehlung“ bezeichnet) ersucht.
2. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 111 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 12 Absatz 3 der Währungsvereinbarung zwischen der Italienischen Republik, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, und dem Staat Vatikanstadt, vertreten durch den Heiligen Stuhl⁽¹⁾ (nachfolgend als „Währungsvereinbarung“ bezeichnet). Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der EZB vom EZB-Rat verabschiedet.
3. Gemäß der Empfehlung sehen die geplanten Änderungen der Artikel 3 und 7 der Währungsvereinbarung eine Anhebung der Obergrenze für die jährliche Ausgabe von Euro-Münzen durch den Staat Vatikanstadt von 670 000 EUR auf 1 000 000 EUR ab 1. Januar 2004 vor. Die zusätzlichen Beträge von Euro-Münzen, die der Staat Vatikanstadt bei drei besonderen Anlässen — im Jahr der Sedisvakanz, in jedem Heiligen Jahr und im Jahr der Eröffnung eines ökumenischen Konzils — ausgeben darf, werden ab 1. Januar 2004 von 201 000 EUR auf 300 000 EUR angehoben. Diese neuen, von der Italienischen Republik vorgeschlagenen Obergrenzen werden damit gerechtfertigt, dass das Gesamtkontingent der Münzen, die der Staat Vatikanstadt im Rahmen der Währungsvereinbarung prägen darf, niedriger ist als die Gesamtmenge der Münzen, die gemäß dem früheren Währungsabkommen (nachfolgend als „Währungsabkommen“ bezeichnet) zwischen der Italienischen Republik und dem Staat Vatikanstadt⁽²⁾ unter normalen Umständen sowie bei besonderen Anlässen geprägt werden durften.
4. Die EZB weist darauf hin, dass — abweichend von den in den Artikeln 7 und 8 der Entscheidung 1999/98/EG des Rates vom 31. Dezember 1998 über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zur Vatikanstadt⁽³⁾ festgelegten Verfahren — die Italienische Republik aufgrund des zweiten Absatzes des einzigen Artikels der Empfehlung berechtigt ist, im Namen der Gemeinschaft die erforderlichen Änderungen der Währungsvereinbarung vorzunehmen. Die EZB möchte darauf hinweisen, dass Artikel 12 Absatz 3 der Währungsvereinbarung ein besonderes Verfahren zur Änderung der Währungsvereinbarung vorsieht, wonach „die geltenden Verfahren und die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft Anwendung [finden]“. Die EZB ist der Ansicht, dass es sich bei den „geltenden Verfahren“, auf die in Artikel 12 Absatz 3 der Währungsvereinbarung verwiesen wird, um die in der Entscheidung 1999/98/EG festgelegten Verfahren handelt. Diese Verfahren sehen nicht nur die Anhörung der EZB vor, sondern erfordern u. a. die vollständige Beteiligung der EZB an den Verhandlungen zwischen dem Staat Vatikanstadt und der Italienischen Republik im Zuständigkeitsbereich der EZB. In dieser Hinsicht weist die EZB auch darauf hin, dass in der Währungsvereinbarung zwischen der Regierung der Französischen Republik, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, und der Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco⁽⁴⁾ (nachfolgend als „Vereinbarung mit Monaco“ bezeichnet) (in Artikel 15 Absatz 2) ausdrücklich vorgesehen ist, dass bei Änderungen der Vereinbarung mit Monaco die „Verfahren nach der Entscheidung 1999/96/EG des Rates⁽⁵⁾ vom 31. Dezember 1998 anzuwenden [sind]“. Artikel 7 der Entscheidung 1999/96/EG sieht die vollständige Beteiligung der EZB an den Verhandlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich vor. Die EZB ist der Auffassung, dass die ausdrückliche Verweisung auf die Entscheidung 1999/96/EG in der nach der Währungsvereinbarung geschlossenen Vereinbarung mit Monaco auch bestätigt, dass die in Artikel 12 Absatz 3 der Währungsvereinbarung genannten „geltenden Verfahren“ die in der Entscheidung 1999/98/EG festgelegten Verfahren sind.

⁽¹⁾ ABl. C 299 vom 25.10.2001, S. 1.

⁽²⁾ Währungsabkommen zwischen Italien und dem Staat Vatikanstadt, von Italien im Rahmen des Gesetzes 119/1994 ratifiziert und im Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 43 vom 22. Februar 1994 veröffentlicht.

⁽³⁾ ABl. L 30 vom 4.2.1999, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 59.

⁽⁵⁾ Entscheidung 1999/96/EG des Rates vom 31. Dezember 1998 über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zum Fürstentum Monaco (AbL. L 30 vom 4.2.1999, S. 31).

5. Die EZB geht davon aus, dass die Kommission bei ihrer Empfehlung für einen Beschluss des Rates betreffend die Genehmigung von Änderungen der Artikel 3 und 7 der Währungsvereinbarung der Auffassung ist, dass die bestehende Entscheidung 1999/98/EG und Artikel 12 Absatz 3 der Währungsvereinbarung nicht als Grundlage für diese Änderungen dienen können. Dies würde bedeuten, dass alle künftigen Änderungen der Währungsvereinbarung immer auf der Grundlage eines neuen Beschlusses des Rates erfolgen müssten. Damit entstehen Zweifel hinsichtlich der Auslegung und Bedeutung des Artikels 12 Absatz 3 der Währungsvereinbarung. Zwar mag der Ansatz der Kommission im vorliegenden Fall im Hinblick auf die rein technische Natur der vorgeschlagenen Änderungen akzeptabel sein. Zur Klärung dieser Angelegenheit und um für künftige Änderungen der Währungsvereinbarung ein angemessenes Verfahren vorzusehen, schlägt die EZB jedoch vor, dass Erwägungsgrund 7 der Empfehlung folgende Fassung erhält:

„Das Verfahren für die Verhandlungen und den Abschluss der Währungsvereinbarung ist in den Artikeln 7 und 8 der Entscheidung 1999/98/EG des Rates vom 31. Dezember 1998 über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zur Vatikanstadt⁽¹⁾ festgelegt. Wenn sich Änderungen der Währungsvereinbarung als zweckmäßig erweisen, finden gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Währungsvereinbarung die geltenden Verfahren und die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft Anwendung. Der Begriff ‚geltende Verfahren‘ ist als Verweisung auf die Entscheidung 1999/98/EG zu verstehen.“

Darüber hinaus sollte der einzige Artikel in Artikel 1 umbenannt werden und ein neuer Artikel 2 mit folgendem Wortlaut der Empfehlung angefügt werden:

„Sollten künftig weitere Änderungen der Währungsvereinbarung angemessen erscheinen, führt die Italienische Republik im Namen der Gemeinschaft die Verhandlungen mit dem Staat Vatikanstadt und vereinbart mit diesem die erforderlichen Änderungen gemäß den Verfahren, die in den Artikeln 7 und 8 der Entscheidung 1999/98/EG des Rates vom 31. Dezember 1998 über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zur Vatikanstadt⁽¹⁾ festgelegt sind.“

Angesichts dieser Änderungen erscheint es außerdem angebracht, im Titel der Empfehlung die Worte „Artikel 3 und 7 der“ zu streichen.

6. Nach Auffassung der EZB könnte die Verweisung auf das Währungsabkommen, insbesondere die Verweisung auf das gemäß diesem Abkommen genehmigte Gesamtkontingent der Münzen, die zur Begründung der vorgeschlagenen Anhebung der Obergrenze für die Ausgabe von Euro-Münzen durch den Staat Vatikanstadt ab 1. Januar 2004 in der Empfehlung enthalten ist, zur eindeutigen Klarstellung noch weiter ausgeführt werden. In diesem Zusammenhang

weist die EZB darauf hin, dass der maximale Nennwert der im Rahmen der Währungsvereinbarung ausgegebenen Euro-Münzen bereits über den gemäß dem Währungsabkommen zulässigen Grenzen liegt. Darüber hinaus würde die geplante Anhebung des maximalen Nennwertes nicht zwangsläufig zu einer größeren Anzahl Münzen führen, die geprägt werden dürfen. Diese Anzahl liegt nahe an den gemäß dem Währungsabkommen zulässigen Grenzen.

7. Die EZB nimmt die vorgeschlagene Änderung des Artikels 3 der Währungsvereinbarung zur Kenntnis. Nach ihrer Auffassung bezieht sich der Wortlaut des Absatzes 1 Buchstabe a) des einzigen Artikels der Empfehlung lediglich auf Artikel 3 Absatz 1, ohne dass hiervon die nachfolgenden Absätze berührt werden. Diese betreffen das Erfordernis der Übereinstimmung der vom Staat Vatikanstadt ausgegebenen Euro-Münzen hinsichtlich des Nennwerts, des Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels, der technischen Merkmale, der künstlerischen Merkmale der gemeinsamen Seite und der gemeinsamen künstlerischen Merkmale der nationalen Seite mit den von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die den Euro als einheitliche Währung eingeführt haben, ausgegebenen Euro-Münzen sowie das Erfordernis der Vorabmitteilung der künstlerischen Merkmale der nationalen Seite der Euro-Münzen, die der Staat Vatikanstadt innerhalb seiner Kompetenzen den zuständigen Währungsbehörden der Gemeinschaft gegenüber vornimmt. Die EZB geht davon aus, dass die bisherigen Absätze 2 und 3 des Artikels 3 der Währungsvereinbarung nach der Änderung Bestandteil des Artikels 3 bleiben. Hierbei wäre es zweckmäßig, wenn der Eingangssatz des Absatzes 1 Buchstabe a) wie folgt geändert würde: „Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung: [...]“.
8. Nach Ansicht der EZB wird die jetzige Anpassung der Anzahl Euro-Münzen, die vom Staat Vatikanstadt ausgegeben werden dürfen, die Notwendigkeit einer gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Währungsvereinbarung vorgesehenen Anpassung dieser Obergrenzen durch die zuständigen Finanzgremien der Italienischen Republik und des Staates Vatikanstadt im Jahr 2004 verringern. Dies berührt nicht die Anpassungen, die danach alle zwei Jahre gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Währungsvereinbarung stattfinden.
9. Abschließend sollte nach Auffassung der EZB in den Erwägungsgründen 3 und 4⁽²⁾ der Empfehlung bei der Bezugnahme auf die italienische Lira der korrekte ISO-Code, d. h. ITL anstelle von LIT, verwendet werden. Darüber hinaus sollte in Erwägungsgrund 4 das erste „und“ gestrichen werden⁽³⁾.
10. Diese Stellungnahme wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 1. September 2003.

Der Präsident der EZB

Willem F. DUISENBERG

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 4.2.1999, S. 35.

⁽²⁾ Diese Anmerkung betrifft nur die griechische, englische und niederländische Fassung sowie den Erwägungsgrund 4 der dänischen Fassung.

⁽³⁾ Diese Anmerkung betrifft nicht die deutsche, spanische und niederländische Fassung.

III

(Bekanntmachungen)

RECHNUNGSHOF

EIGNUNGSLISTE

ALLGEMEINES AUSWAHLVERFAHREN CC/A/12/02

Einstellungsreserve für Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte (Laufbahn A 7/A 6) im Sachgebiet Informatik

(Diese Liste annulliert und ersetzt die im Amtsblatt der Europäischen Union C 202 vom 27. August 2003, Seite 37, veröffentlichte Liste)

(2003/C 212/07)

In die Eignungsliste wurden folgende Personen aufgenommen:

ALEXANDRE Frédéric
ANGELOUSSIS Dimos
ARAQUE GARCIA Manuel
BLAS ANGLADA Carles
BOVALIS Konstantinos
CHATZIS Konstantinos
CORDERO VALDAVIDA Magdalena
COURTEL Thierry
DE SMEDT Patrick
DELWICHE Siegfried
DRYLLERAKIS Konstantinos
FOCCROULLE Jean
FOREST Laurent
FRESNENA PEREZ Raul
GEVAERT Hans
HOUZIAUX Roland
HUBIN Joël
JACQUEMIN Michel
KEPPENS Franky
KIRIAZIS Antonios
LERCH Blandine
MC LOUGHLIN Mark
MILAIR Michel
MORAITIS Miltiadis
REMY Thierry
RINALDI Michele
ROBERT Maurice
RUBIO DOMINGUEZ Jesus
RUDOLPH Klaus-Dieter
SOARES DA FONSECA BARROS E CARVALHOSA Manuel
TRUSSART Jean-Luc
VAN DEN HUL Peter
VAN SANDE Katleen
VERBRUGGEN Jean-Luc
YACOUR Vincent
ZOURIDAKIS Michael
